



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-43-007323

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird vor dem Hintergrund der Datenschutzgrundverordnung eine Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes dahingehend gefordert, dass Abmahnungen gegen Webseiten-Betreiber, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, kein Geschäftsmodell für Rechtsanwälte bilden.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass Einzelpersonen, Gruppen oder Vereine zwar kaum Bußgelder aufgrund der in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), durchaus aber Abmahn-Rechnungen durch Rechtsanwälte zu befürchten hätten. Die zulässige Gebühr ergebe sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Dabei spiele bereits die Unsicherheit der Rechtsprechung dem „Abmahn-Anwalt“ Erfolgchancen zu.

Die DSGVO nehme Webseiten-Betreiber in die Pflicht, Datenprozesse zu prüfen, offenzulegen und ggf. einzuschränken. Dieser Pflicht stünden jedoch für kleine, nicht kommerzielle Anbieter sowie Unternehmer ohne eigene Rechtsabteilung unverhältnismäßig hohe Abmahn-Gebühren gegenüber. Daher sei im RVG eine Bagatell Klausel aufzunehmen, wonach für Abmahnungen von Webseiten-Betreibern ohne Gewinnerzielungsabsicht keine Anwaltsgebühren mehr erhoben werden dürften. Die Gewinnerzielungsabsicht könne – wie im Steuerrecht – danach bestimmt werden, ob über Jahre hinweg mehr Kosten ausgegeben als Erlöse erzielt würden. Oberhalb dieser Grenze sei der Streitwert „nach dem tatsächlich erwartbaren Zusatz-Erlös aus dem Verstoß des Abgemahnten zu staffeln“ und nicht nach einem abstrakten Wert zu bestimmen.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 164 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 9 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages um Stellungnahme zu der Eingabe gebeten, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Ausschuss betraf (vgl. hierzu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 19/22238).

Der federführende Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat dazu mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Stärkung des fairen Wettbewerbs (BT-Drs. 19/12084), des Gesetzentwurfs der Fraktion der AfD zur Bekämpfung des Abmahnmissbrauchs (BT-Drs. 19/13205), des Antrags der Fraktion der FDP, Maßnahmen für mehr Fairness bei Abmahnungen, (BT-Drs. 19/13165) und des Antrags der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Abmahnungen – Transparenz und Rechtssicherheit gegen Missbrauch, (BT-Drs. 19/6438), den Berichterstattem im Ausschuss vorgelegen hat.

Das Plenum des Deutschen Bundestages befasste sich mehrmals mit der Thematik und beriet hierüber ausführlich (vgl. Protokoll der Plenarsitzung 19/115 vom 29. September 2019 und 19/173 vom 10. September 2020).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Mit Abmahnungen können Unterlassungsansprüche schnell und kostengünstig geltend gemacht werden und teure und unter Umständen langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden. Allerdings sollen Abmahnungen im Interesse eines rechtstreuen Verhaltens erfolgen und nicht zur Generierung von Ansprüchen auf Erstattung von Vergütungen nach dem RVG.



Bei der Abmahnung des Betreibers einer Webseite wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO handelt es sich um die Geltendmachung eines individuellen Rechtsanspruchs einer in ihren Rechten möglicherweise verletzten Person, bei deren Durchsetzung der Betroffene regelmäßig anwaltlichen Beistand in Anspruch nimmt. Basierend auf einem Verstoß gegen die DSGVO – und damit auch einem Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht – wird in diesen Fällen auf der Grundlage allgemeiner zivilrechtlicher Ansprüche nach den §§ 823, 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) analog ein Unterlassungsanspruch geltend gemacht, woraus sich ein Anspruch auf Kostenerstattung ergeben kann.

Eine Einschränkung der Erstattungsfähigkeit von Rechtsanwaltskosten bei Verstößen gegen die DSGVO – etwa durch eine bereichsspezifische Sonderregelung im RVG – könnte mit dem Risiko eines Verstoßes gegen Unionsrecht behaftet sein. Vor dem Hintergrund der EU Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität sollte die Geltendmachung von Ansprüchen, die dem Einzelnen aus Unionsrecht erwachsen, nicht weniger effektiv oder attraktiv sein, als die Geltendmachung von Ansprüchen, die auf nationalem Recht beruhen. Die genannten Grundsätze gilt es insbesondere auch dann zu beachten, wenn die Mitgliedstaaten Regelungen über die Höhe des Schadensersatzes treffen. Hierbei ist auch zu beachten, dass üblicherweise bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein Anwalt konsultiert wird und die dadurch entstehenden Kosten als Schadensersatz geltend gemacht werden können.

Eine Änderung des RVG ist auch aus anderen Gründen nicht zielführend. Das Gesetz betrifft das Rechtsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber. Es kann daher grundsätzlich nicht die Frage der Angemessenheit eines Erstattungsanspruchs gegen einen Dritten berücksichtigen. Im Vordergrund des Gesetzes steht vielmehr eine sachgerechte Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit.

Die Höhe der gesetzlichen Vergütung des Rechtsanwalts wird im Wesentlichen durch den maßgeblichen Gegenstandswert bestimmt. Der Gegenstandswert, der für die außergerichtliche Geltendmachung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen wegen Verletzungen der DSGVO maßgebend ist, ist der gleiche, der auch bei der gerichtlichen Durchsetzung dieser Ansprüche für die Gerichtsgebühren gelten würde (§ 23 Absatz 1 Satz 3 RVG). Da es sich insoweit um nichtvermögensrechtliche Ansprüche



handelt, ist der Wert nach § 48 Absatz 2 Satz 1 Gerichtskostengesetz unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien, nach Ermessen zu bestimmen. Diese Wertregelung wirkt den befürchteten unverhältnismäßig hohen „Abmahngebühren“ entgegen. Soweit in der Petition eine Wertregelung gefordert wird, die „nach dem erwartbaren Zusatz-Erlös aus dem Verstoß des Abgemahnten“ gestaffelt ist, wird verkannt, dass es sich bei den Unterlassungsansprüchen wegen datenschutzrechtlicher Vorgaben – anders als bei wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen – gerade nicht um vermögensrechtliche Angelegenheiten handelt. Die geltende Wertregelung ist im Übrigen auch angesichts der vielfältigen Fallgestaltungen und der unterschiedlichen Rechte, die im Rahmen des zivilrechtlichen Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zum Tragen kommen können, sachgerecht und bietet den erforderlichen Spielraum zur Bestimmung des im Einzelfall angemessenen Gegenstandswerts.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Koalitionsparteien des Deutschen Bundestages sich im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode darauf verständigt haben, den Missbrauch des bewährten Abmahnrechts zu verhindern, beispielsweise durch die Einschränkung des fliegenden Gerichtsstandes. Dadurch sollen kleinere und mittlere Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher geschützt werden (vgl. Koalitionsvertrag, Rn. 5819 ff.). Für den Bereich des Wettbewerbsrechts hat der Deutsche Bundestag am 10. September 2020 das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs (BGBl. I 2020 S. 2568) beschlossen, das umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes vor missbräuchlichen Abmahnungen enthält.

Zwar sieht dieses neue Gesetz keine Änderung oder Ergänzung des RVG, um den Missbrauch des bewährten Abmahnrechts zu verhindern. Eine Änderung oder Ergänzung des RVG ist nach Ansicht des Petitionsausschusses jedoch nicht erforderlich, um das gewünschte Ziel zu erreichen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach der neuen Rechtslage Mitbewerber bei Abmahnungen wegen Verstößen gegen Kennzeichnungs- und Informationspflichten im Internet und bei sonstigen Datenschutzverstößen von Unternehmen bis 250 Mitarbeitern keinen Kostenerstattungsanspruch mehr geltend machen können (§ 13 Absatz 4 des



Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb [UWG]). Bei erstmaligen Verstößen kann ein abmahnender Mitbewerber in diesen Fällen außerdem nicht die Vereinbarung einer Vertragsstrafe verlangen, wenn der Abgemahnte in der Regel weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigt (§ 13a Absatz 2 UWG).

Wirtschaftsverbände können zwar weiterhin eine Kostenerstattung für berechtigte Abmahnungen wegen Datenschutzverstößen fordern, müssen sich aber in Zukunft beim Bundesamt für Justiz registrieren und diesem regelmäßig über ihre Abmahntätigkeiten Bericht erstatten. Die Verbände müssen nachweisen, dass sie die ihnen zustehenden Ansprüche nicht vorwiegend geltend machen, um Einnahmen aus Abmahnungen oder Vertragsstrafen zu erzielen, und dürfen Personen, die für den Verein tätig sind, nicht durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass mit den genannten gesetzlichen Regelungen dem Anliegen der Petition, den finanziellen Anreiz für den Abmahnenden durch eine Beschränkung der Aufwendungen für anwaltliche Dienstleistungen zu reduzieren, zumindest teilweise entsprochen worden ist. Zu weitergehenden Änderungen und insbesondere zu einer mit der Petition geforderten Änderung des RVG sieht der Petitionsausschuss aus den dargelegten Gründen und nicht zuletzt vor dem Hintergrund der ausführlichen Beratungen im Deutschen Bundestag keine Veranlassung.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.